



# Zuschuss

*staatlich geförderte Zukunftsvorsorge*

**VORARLBERGER  
LANDES-  
VERSICHERUNG**

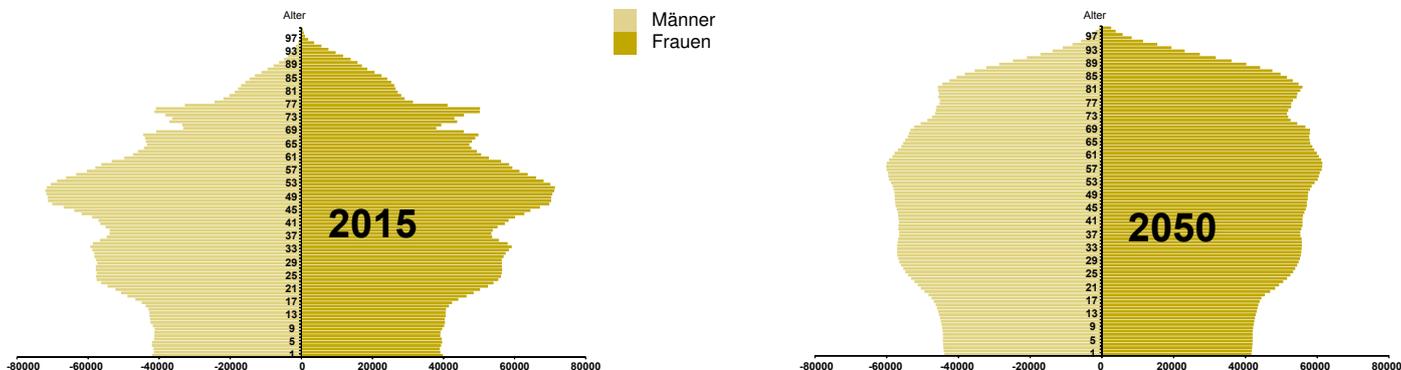


*Im Ländle sicher besser*

# Ihre Pension - staatlich gefördert!

## Mit staatlichem Zuschuss in eine finanziell sorgenfreie Zukunft!

Die Förderung der privaten Altersvorsorge ist ein wichtiger Beitrag des Gesetzgebers zur Zukunftssicherung seiner Bürger. Sie soll gewährleisten, dass der Lebensstandard auch im Alter beibehalten werden kann.



Die Grafik veranschaulicht die demografische Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in Österreich. Im Jahr 2050 finanzieren zwei Erwerbstätige einen Pensionisten! (Anzahl der Österreichischen Frauen und Männer nach Lebensalter im Vergleich von 2015 zu 2050)

## Staatlicher Zuschuss

Die Höhe der staatlichen Prämie errechnet sich als Prozentsatz Ihrer Ansparleistung im jeweiligen Kalenderjahr. Der Prozentsatz setzt sich aus einem Sockelbetrag von 2,75 % und einem variablen Teil zusammen. Die Höhe des variablen Teiles ist abhängig von der Sekundärmarktrendite und wird jährlich im November von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht.

Die staatliche Prämie liegt zwischen 4,25 % und 6,75 %. Dieser Zuschuss kann bis zu der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlungsgrenze als Erstattungsbetrag beim Finanzamt geltend gemacht werden. Die Steuererstattung erfolgt nur bis zu einem limitierten Betrag, der sich aus der Höchstbeitragsgrundlage des ASVG ableitet. Die Limitierung wird folglich jährlich neu festgelegt.

## Steuerfreiheit

Bei widmungsgemäßer Verwendung Ihrer Zuschuss-Pension genießen Sie nachfolgend genannte Steuervorteile:

- ▶ Keine Kapitalertragssteuer
- ▶ Keine Einkommenssteuer
- ▶ Keine Versicherungssteuer

Widmungsgemäße Verwendung bedeutet die Übertragung des ausbezahlten Kapitals in eine Rentenversicherung gem. §108b EStG oder eine Pensionskasse, die Ihnen die Leistung in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt.

Für Beiträge zu Ihrer Zuschuss-Pension wird keine Versicherungssteuer fällig! Ihr Vorteil liegt bei 4 %! Die Gewinne, die Sie mit Ihrer Zuschuss-Pension erzielen, unterliegen nicht der Kapitalertragssteuer. Die Versicherungsleistung (Rente) unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

## Überbrückungsrente

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt der Gesetzgeber die steuerfreie Kapitalauszahlung ihrer Zuschuss-Pension schon vor dem gesetzlichen Pensionsalter!

Die Überbrückungsrente stellt eine steuerfreie Kapitalauszahlung dar und kann bei Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Auszahlung muss in Form von gleichbleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erfolgen. Sie ist frühestens ab dem 50. Lebensjahr möglich und kann längstens bis zum Antritt der gesetzlichen Alterspension gewährt werden.

Unter welchen Voraussetzungen darf eine Überbrückungsrente beansprucht werden?

- ▶ Arbeitslosigkeit
- ▶ Beendigung der Arbeitstätigkeit
- ▶ Kündigung
- ▶ Altersteilzeit
- ▶ Invaliditätspension
- ▶ Verkürzung der Arbeitszeit
- ▶ u.ä.m.

# Zuschuss-Pension - Ihr Start in die Zukunft

## Flexible Laufzeit

Bei der VLV haben Sie grundsätzlich die freie Wahl der Vertragslaufzeit, wobei die Mindestlaufzeit 20 Jahre beträgt. Wir empfehlen jedoch die Ausrichtung der Vertragsdauer auf das voraussichtliche Pensionsantrittsalter.

## Kapitalgarantie<sup>1)</sup>

Ihre Zuschusspension beinhaltet eine Garantie<sup>1)</sup> auf die einbezahlten Beiträge sowie auf die staatliche Prämie!

Bei der staatlich geförderten Zuschuss-Pension der VLV erhalten Sie nach Ablauf der Mindestbindfrist eine Garantie<sup>1)</sup> auf Ihre einbezahlten Beiträge sowie auf die erhaltenen staatlichen Prämien - unabhängig von der Entwicklung der Aktienmärkte! Die Veranlagung des Kapitals ist gesetzlich geregelt und erfolgt im PZV Basisfonds Apollo 32 der Security KAG.<sup>2)</sup>

Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge erfolgt im Ausmaß von 5 % bis 60 % (unter 50 Jahren - mind. 15 % bis höchstens 60 %; ab 50 Jahren - mind. 5 % bis höchstens 50 %) in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat der EU gelegenen Börse erstzugelassen sind. Hierbei darf der Anteil der Börsikapitalisierung der in diesem Mitgliedsstaat erstzugelassenen Aktien 30 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen.

<sup>1)</sup> Garantiegeber ist die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G., Bahnhofstraße 35, 6900 Bregenz, [www.vlv.at](http://www.vlv.at)

<sup>2)</sup> Kapitalanlagegesellschaft: Security KAG, Burgring 16, 8010 Graz, [www.securitykag.at](http://www.securitykag.at)

## Fragen und Antworten

### Kann in einer Notsituation schon frühzeitig über das Kapital verfügt werden? Welche Konsequenzen hat das?

- ▶ Nach einem Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn ist ein Zugriff auf das Kapital zulässig allerdings, ohne das die Kapitalgarantie gewährt wird. Sollte aufgrund einer Notsituation die Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung nicht weiter bespart werden können, ist eine Beitragsfreistellung ab dem ersten Jahr möglich.
- ▶ Die Inanspruchnahme der Kapitaleistung hat die Rückzahlung von 50 % der staatlichen Prämie und eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % des Ertrages zur Folge.

### Welche Vorteile bietet die Zuschuss-Pension gegenüber einem Bausparvertrag?

Bausparen ist eine sinnvolle Sparvariante, jedoch nicht primär für die Altersvorsorge geeignet. Die Prämie der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge liegt immer um 2,75 % höher, als die Förderungshöhe der Bausparprämie. Die höchstmögliche Förderbasis ist fast doppelt so hoch. Für die Erträge des Bausparvertrages besteht eine KEST-Pflicht. Für die Zuschuss-Pension besteht keine An- oder Aufrechnung zur Bausparförderung.

### Gibt es eine Einkommensobergrenze, ab der keine Förderung mehr möglich ist?

Nein, bis zu einem maximalen Einzahlungsbetrag (wird jährlich neu festgesetzt) kann jeder in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige die Vorteile der Zukunftsvorsorge in Anspruch nehmen.

### Was passiert mit der Zuschuss-Pension, wenn der Kunde verstirbt?

Bei Ableben des Beitragszahlers wird das gesamte Kapital inkl. Förderung der Erbmasse zugeführt. Der Vertrag endet. Unter bestimmten Voraussetzungen - bei widmungsgemäßer Verwendung - kann der Erbe den Vertrag ohne steuerliche Konsequenzen fortsetzen.

### Wie erhalte ich meine Förderung?

Die Steuererstattung ist von Ihnen bei Vertragsabschluss der Zuschuss-Pension auf dem dazu vorgesehenen Formular zu beantragen. Anspruch auf Erstattung haben ausschließlich in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige, die keine gesetzliche Alterspension beziehen.

## Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Broschüre ist eine Marketingmitteilung. Sie stellt ausschließlich eine unverbindliche Information unserer Kunden zum hier beschriebenen Anlageinstrument dar. Es handelt sich hierbei keinesfalls um ein Anbot oder eine Aufforderung, einen Rat oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf des Anlageinstrumentes und ist auch nicht als solches auszulegen. Die vorliegende Publikation ersetzt keinesfalls die anleger- und objektgerechte Beratung und dient insbesondere nicht als Ersatz für die umfassende Risikoauflärung.

Die angeführten Produktbausteine geben den Deckungsumfang nur auszugsweise wieder. Den vollinhaltlichen Deckungsumfang können Sie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie den Produktbedingungen entnehmen. Wir senden Ihnen diese gerne zu. Kontakt: [vlvleben-service@vlv.at](mailto:vlvleben-service@vlv.at) bzw. Fax an +43 5574/412-9402.

### Zusätzliche Information zu Börse notierten Anlageprodukten

Jede Kapitalanlage ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die maßgebliche Grundlage für Ihre Entscheidung zu einer Fondsgebundenen Lebensversicherung mit dem beschriebenen Portfolio bilden ausschließlich der Versicherungsantrag und die Versicherungsbedingungen der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. sowie die von den jeweiligen Kapitalgesellschaften (KAG) zum jeweiligen Fonds veröffentlichten Prospekte und Geschäftsberichte. Die veröffentlichten Prospekte und Kundeninformationsdokumente stehen Interessenten bei den jeweilig angeführten Kapitalanlagegesellschaften kostenlos zur Verfügung.

# Rundumschutz im ganzen Land - vom Spezialisten im Ländle!

## Bezirk Bregenz

Direktion  
Bahnhofstraße 35  
A 6900 Bregenz  
Tel. +43 5574/412-0  
vlv@vlv.at

Kundenbüro Langen  
Reicharten 605  
A 6932 Langen  
T +43 5574/412-4050

Kundenbüro Lochau  
Landstraße 20  
A 6911 Lochau  
T +43 5574/58309

Kundenbüro Hirschegg  
Walsenstraße 271  
A 6992 Hirschegg  
T +43 5517/5642

## Bezirk Dornbirn

Kundenbüro Dornbirn  
Bahnhofstraße 11  
A 6850 Dornbirn  
T +43 5572/21957

## Bezirk Feldkirch

Kundenbüro Feldkirch  
Bruderhofstraße 20  
A 6804 Feldkirch-Altenstadt  
T +43 5522/71330

Kundenbüro Götzis  
Dr.-Alfons-Heinzle-Str. 4  
A 6840 Götzis  
T +43 5523/51399

Kundenbüro Göfis  
Büttels 7  
A 6811 Göfis  
T +43 5522/83444

## Bezirk Bludenz

Kundenbüro Bludenz  
Wichnerstraße 2  
A 6700 Bludenz  
T +43 5552/62110

Kundenbüro Schruns  
Batloggstraße 97  
A 6780 Schruns  
T +43 5556/76699

Sonntag  
Kooperationsbüro  
Walser - VLV  
Boden 57  
A 6731 Sonntag  
T +43 5554/5525

### Mensch - Zukunft - Geld

 **Vorsorge**

 **Pension**

 **Unfall**

### Haus - Wohnung - Betrieb

 **Gebäude**

 **Einrichtung**

 **Gewerbe**

 **Landwirtschaft**

### Auto - Recht

 **Auto**

 **Recht**

### Kompetenz - Hilfe - Partner

**Partnerprodukte**

**Bankprodukte**